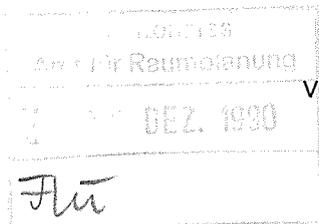




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 18. Dezember 1990

NR. 4222

SOLOTHURN: Teilzonen- und Gestaltungsplan Kantonale Psychiatrische Klinik / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn** unterbreitet dem Regierungsrat den **Teilzonen- und Gestaltungsplan Kantonale Psychiatrische Klinik** zur Genehmigung.

Der Plan wurde in der Zeit vom 2. bis 30. Oktober 1990 öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Erschliessungsplan an seiner Sitzung vom 18. September 1990.

Das vorgesehene Umfunktionieren des Altbaus der kantonalen Psychiatrischen Klinik in ein Wohnheim für psychisch und geistig Behinderte erfordert verschiedene Neubauten. Insbesondere ist nördlich des Altbaus ein Bau mit Beschäftigungsstätte für die Behinderten und Räumen für den technischen Dienst des Wohnheims geplant.

Zukünftige Raumbedürfnisse des Wohnheimes sollen ebenfalls mit dem vorliegenden Gestaltungsplan abgedeckt werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits Detailprojekte ausgearbeitet werden müssen.

Zu diesem Zweck werden im vorliegenden Plan die beiden Baubereiche 1 und 2 ausgewiesen.

Der Altbau aus dem Jahre 1860 ist der erste Anstaltsbau im Kanton Solothurn. In der Tradition der barocken Schlossbaukunst stehend ist er ein wichtiger Zeuge der Baugeschichte. Seit sei-

ner Entstehung wurde er verschiedentlich in unvorteilhafter Weise erweitert.

In Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege soll nun der Bau wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die unschönen Anexbauten werden entfernt und dem Zugang von Süden neue Bedeutung zugemessen.

Ein harmonisches Neben- und Miteinander des schützenswerte Altbaus mit den Neubauten wird angestrebt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kantonale Psychiatrische Klinik der Stadt Solothurn wird genehmigt.
2. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Baugebiet und Landwirtschaftsgebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Teilzonenplan anzupassen.
3. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.32)

(Staatskanzlei Nr. 414) KK

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Bi/mb
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt
später)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)
Hochbauamt (2)
Amtschreiberei Solothurn, Amthaus 2, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Plan (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt
später)
Ammannamt der EG, 4500 Solothurn, mit 3 gen. Plänen (folgen
später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Planungskommission der EG, 4500 Solothurn
M. Ducommun, Arch., Werkhofstrasse 52, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Solothurn: Genehmigung; Teilzonen- und Gestaltungsplan
Kantonale Psychiatrische Klinik

